

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XX

Rathenow, den 19.02.2021

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.02.2021** Seite 8

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung – Inselweg“ Pl.Nr. 055** Seite 10

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2021** Seite 11

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.02.2021

öffentlicher Teil

019/21 Alternative Sitzungsformen nach der BbgKomNotV

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt im Rahmen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) von den Möglichkeiten in den §§ 4 bis 9 BbgKomNotV Gebrauch zu machen. Dies gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.

013/21 Ermäßigung bzw. Erlass von Kita- Elternbeiträgen und Essengeld

Beschluss: 1. Für Betreuungsverhältnisse in Horteinrichtungen der Stadt Rathenow, die aufgrund der Betriebsuntersagung nach § 18 Abs. 4 Dritte SARS-CoV-2-EindV vom 15. Dezember 2020 und anschließend § 18 Abs. 4 Vierte SARS-CoV-2-EindV vom 8. Januar 2021 nicht in Anspruch genommen werden können, weil die Voraussetzung zur Notbetreuung nicht gegeben sind, werden keine Elternbeiträge erhoben, solange die Einschränkungen durch EindämmungsVO bestehen.

2. Für Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten der Stadt Rathenow und in Kindertagespflegestellen, die nicht durch die jeweils geltende SARS-CoV-2 EindV eingeschränkt sind, aber nicht in Anspruch genommen werden, werden in den Monaten Januar und Februar 2021 keine Elternbeiträge und kein Essengeld erhoben. Dies gilt auch für den Monat März 2021 und für weitere Monate, sofern die Empfehlung des Landes weiter besteht, Kinder nach Möglichkeit nicht in die Einrichtungen zu bringen.

3. Für Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten der Stadt Rathenow und in Kindertagespflegestellen, die nicht durch die jeweils geltende SARS-CoV-2 EindV

eingeschränkt sind, aber in einem eingeschränkten Umfang von maximal der Hälfte der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit in Anspruch genommen werden, werden in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 Elternbeiträge und Essengeld in Höhe von 50 v.H. der für den jeweiligen Betreuungsfall festgesetzten Beträge erhoben. Dies gilt auch für den Monat März und für weitere Monate, sofern die Empfehlung des Landes weiter besteht, Kinder nach Möglichkeit nicht in die Einrichtungen zu bringen.

4. Die Regelung nach Nr. 3 gilt analog für die Erhebung von Elternbeiträgen für Hortkinder, die die Einrichtungen im Rahmen der Notbetreuung auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 Dritte und Vierte SARS-CoV-2-EindV und ggf. darauf folgende Verordnungen weiter nutzen können.

023/21 Bewilligung einer überplanmäßigen Mehrauszahlung für das Investitionsvorhaben Grundschule Rathenow West

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 448.000 EUR für die Investitionsmaßnahme 211004018001 "Sanierung GS Otto Seeger" (Finanzkonto 2110040.7851000). Die Deckung dieser Mehrauszahlung erfolgt

1. durch Minderauszahlungen unter der Investitionsnummer 552000015001 "Uferwand Jederitzer Str." (Finanzkonto 5520000.7852000) in Höhe von 300.000 EUR,
2. durch Minderauszahlungen unter der Investitionsnummer 541000014001 "Brücke Hintere Archen" (Finanzkonto 5410000.78520000) in Höhe von 40.000 EUR,
3. durch Minderauszahlungen unter der Investitionsnummer 111070014002 "BGA,GwG, EDV" (Finanzkonto 11107007831000) in Höhe von 38.000 EUR,
4. durch Minderauszahlungen unter der Investitionsnummer 11100014003 "Lizenzen,Software)" (Finanzkonto 1110700.7834000) in Höhe von 20.000 EUR,
5. durch Minderauszahlungen unter der Investitionsnummer 21100 "Investition, Schulen" im Deckungskreis 8039 (Ausstattungen) in Höhe von 20.000 EUR,

6. durch Mehreinzahlungen unter den Investitionsnummer 111050011003 "Flächenverkäufe" (Finanzkonto 1110500.6821000) in Höhe von 30.000 EUR.

014/21 Auftragsvergabe zur Lieferung und Herstellung einer Mietcontaineranlage als Ausweichunterkunft während der Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Lieferung und Herstellung einer Mietcontaineranlage als Ausweichunterkunft während der Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" in Rathenow an die Firma Recon Germany GmbH, Zementwerkstraße 2, 83088 Kiefersfelden mit einem Auftragswert in Höhe von 468.146,00 Euro (brutto) zu erteilen.

015/21 Vergabe von Planungsleistungen des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume für die Sanierung und Umbau eines Wohngebäudes zum Frauenhaus in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Erbringung von Planungsleistungen des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume für die Sanierung und Umbau eines Wohngebäudes zum Frauenhaus in Rathenow an die Firma Klug Planquadrat Architekten GbR, Döbbeliner Dorfstraße 1 aus 39576 Stendal mit einem Auftragswert in Höhe von 124.575,53 Euro (brutto) zu erteilen.

016/21 Vergabe von Straßenbauarbeiten für die verlängerte Geschwister-Scholl-Straße in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag über Straßenbauarbeiten für die verlängerte Geschwister-Scholl-Straße in Rathenow an die Firma Baugesellschaft Rhinow mbH, Friesacker Straße 4D in 14712 Rhinow mit einem Auftragswert (brutto) in Höhe von 148.427,53 Euro zu vergeben.

024/21 Ausgabe von Leihgeräten für den Distanzunterricht

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt die Stadtverwaltung

1. die in den Schulen der Stadt vorhandenen Laptops an Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich zu verleihen, soweit sie nicht über digitale Endgeräte verfügen, mit denen sie am Distanzunterricht teilnehmen können. In das Leihverfahren sollen Geräte einbezogen werden, die gegenwärtig nicht für den Unterricht (Präsenz- und Distanzunterricht) benötigt werden, sofern die Schulleitungen der ggf. auch teilweisen Auflösung von Klassensätzen zustimmen,
2. die für die Ersatzbeschaffung von Klassensätzen erforderlichen Haushaltsmittel zu ermitteln und einen entsprechenden Deckungsvorschlag zu unterbreiten,
3. die dringendsten Bedarfe zur Bereitstellung dieser Leihgeräte mit den Schulleitungen abzustimmen und Leihverfahren entsprechend der für die Leihgeräte aus dem Digitalpakt II beschafften Geräte zu begründen.

nichtöffentlicher Teil

002/21 Grundstücksverkauf Hühnersteig/Rehweg, Gemarkung Rathenow, Flur 20, Flurstücke 207 tlw. und 208

011/21 Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 2, Flurstück 173 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“ Pl.Nr. 055

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 21.12.2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“ Pl.Nr. 055 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 11.02.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	54.577.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	55.135.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	192.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	41.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	61.632.700,00 €
Auszahlungen auf	62.424.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.422.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.923.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.163.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.209.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.046.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.291.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.046.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.424.400,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 um **1.000.000 €**
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

Rathenow, den 22.12.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 16.02.2021 unter dem Az.: 15.1.2.08.2 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow nehmen kann.